

Geschäftsordnung

§ 1

Name

Die Arbeitsgemeinschaft führt folgenden Namen:

Arbeitsgemeinschaft Schwaben
Kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsunternehmen

Die Kurzbezeichnung lautet „AKWA Schwaben“.

§ 2

Sitz

Der Sitz der AKWA Schwaben ist am Dienort des mit der Geschäftsführung beauftragten Mitgliedes des Vorstandes.

§ 3

Aufgaben

Die AKWA Schwaben hat die Aufgabe, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Vereinigungen, ihre Mitglieder in allen Belangen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie bei der Schonung der natürlichen Ressourcen zu unterstützen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. den Erfahrungsaustausch mit ihren Mitgliedern laufend zu pflegen,
2. Tagungen für Landräte, Bürgermeister, Vorsitzende, Werk- und Geschäftsleiter sowie der jeweiligen Sachbearbeiter durchzuführen und
3. die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen sowie sie über wesentliche Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 4

Mitglieder

1. Der AKWA Schwaben können als Mitglieder Landkreise, Städte, Gemeinden, Zweckverbände und andere kommunale Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beitreten. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Die Mitglieder werden vertreten durch:
 - a) den Landrat, den 1. Bürgermeister, im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter, den Geschäftsleiter oder dessen Beauftragten,
 - b) den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder den Geschäftsleiter bzw. Werkleiter.

§ 5

Gliederung

Organe sind

1. die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der 1. Vorsitzende.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der AKWA Schwaben an.
3. Dem Vorstand gehören neben dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder an. Von den weiteren Mitgliedern des Vorstandes ist eines mit der Geschäftsführung, eines als Schriftführer und eines mit der Aufgabe des Kassiers zu beauftragen.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte jeweils aus dem Bereich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung stammen.

Der Vorstand hat das Recht, auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden im Bedarfsfall weitere Personen zuzuladen; diese haben beratende Funktion.
4. Der Vorsitzende vertritt die AKWA Schwaben. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
5. Das mit der Geschäftsführung beauftragte Mitglied des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte der AKWA Schwaben. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes bereiten mit ihm die Versammlungen und Tagungen vor.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Wahlen und Abstimmungen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Gewählt wird für die Dauer der Wahlperiode der Stadt- und Gemeinderäte. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes behalten ihre Funktion nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung. Scheiden der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder weitere Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, ist eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, wenn diese mehr als ein Jahr beträgt.
3. Der Vorsitzende ist verpflichtet, binnen acht Monaten nach Beginn der Amtszeit der neu gewählten Stadt- oder Gemeinderäte eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden per Akklamation gewählt. Stehen mehrere Bewerber für ein Amt zur Verfügung, ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende hat die Mitglieder nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, zu einer Mitgliederversammlung zusammenzurufen. Er muss eine Versammlung einberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern der AKWA Schwaben zugeleitet wird.

§ 8

Beitragserhebung

Zur Deckung der anfallenden Kosten und Auslagen erhebt die AKWA Schwaben von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der am 30. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig ist.

§ 9

Buch- und Kassenführung

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Ablauf von mindestens zwei Geschäftsjahren ist binnen drei Monaten Rechnung zu legen und in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 10

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen und die Kasse sind von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung für jede Wahlperiode gemäß § 6 Absatz 2 hierfür bestellt werden, zu prüfen. Nach Durchführung der Prüfung erteilt die Mitgliederversammlung die Entlastung

§ 11

Kündigung

Die Mitgliedschaft kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres aufgegeben werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28. September 2006 in Kraft.

Königsbrunn, 28. September 2006

Josef Kreuzer
1. Vorsitzender der AKWA Schwaben